

Archiv und Wirtschaft

**Zeitschrift für das Archivwesen
der Wirtschaft**

51. Jahrgang · 2018 · Heft 1



Herausgegeben von der
VEREINIGUNG DEUTSCHER WIRTSCHAFTSARCHIVARE E.V.

Das neue deutsche Kulturgutschutzgesetz und seine Bedeutung für die Wirtschaftsarchive

Das in der Öffentlichkeit stark diskutierte Kulturgutschutzgesetz (KGSG) ist am 6. August 2016 in Deutschland in Kraft getreten.¹ Inzwischen hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien einen ausführlichen Leitfaden zu dem neuen Gesetz herausgegeben, der kostenlos beim Publikationsversand der Bundesregierung (*publikationen@bundesregierung.de*) erhältlich ist.²

Durch die Gesetzesnovelle haben sich für Archive einige wichtige Änderungen ergeben. Zunächst wurde die bisherige Trennung zwischen Kultur- und Archivgut aufgegeben und stattdessen „Kulturgut“ als allgemeiner Oberbegriff eingeführt, der ausdrücklich auch Archivgut umfasst.

Sämtliches Archivgut in staatlichen und kommunalen Archiven oder ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand in Deutschland ist unmittelbar durch das KGSG als nationales Kulturgut geschützt. Gleiches gilt für Einrichtungen, die überwiegend, das heißt zu mehr als 50 Prozent, mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Für Kulturgut in privatem Eigentum – insbesondere Archive der Wirtschaft – gilt weiterhin, dass es nur dann unter den Schutz des KGSG fällt, wenn es „in ein Verzeichnis nationalen wertvollen Kulturgutes eingetragen ist“ (§ 6).

Bislang waren Archive, die in das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen waren, lediglich von der Ausfuhr ins Ausland geschützt, die der ausdrücklichen behördlichen Genehmigung bedurfte. Deshalb hat die VdW im Anhörungsverfahren zur Gesetzesnovelle betont, dass

der Eintrag in das Verzeichnis national wertvoller Archive nicht davor schütze, dass dort eingetragene Archive in Gänze oder in Teilen vernichtet werden können. Die VdW regte daher an, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass Archivbestände, die ins jetzige Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes aufgenommen sind, künftig auch vor Vernichtung und Beschädigung geschützt werden. Dieser Empfehlung ist der Gesetzgeber mit dem neuen § 18 „Beschädigungsverbot“ in vollem Umfang gefolgt. Darin heißt es:

„(1) Es ist verboten, Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, zu zerstören, zu beschädigen oder dessen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend zu verändern, sofern dieses nicht zur fachgerechten Konservierung und Restaurierung oder zur Forschung nach anerkannten wissenschaftlichen Standards erfolgt. § 304 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn für ein Kulturgut das Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet ist.“

Folgendes Strafmaß sieht das Gesetz in § 83 (3) bei Zuwiderhandlungen vor: „Mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 18 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, Kulturgut beschädigt, zerstört oder verändert.“ Auch der Versuch ist strafbar (§ 83 (4)).

Durch das neue Kulturgutschutzgesetz sind Archive der Wirtschaft eindeutig besser geschützt als zuvor. Vo-

raussetzung bleibt allerdings, dass sie in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen sind. Dies ist derzeit nur bei einer geringen Zahl der in der VdW zusammengeschlossenen Wirtschaftsarchive der Fall. Das vollständige Verzeichnis ist in der Datenbank geschützter Kulturgüter online durchsuchbar.³

Martin L. Müller, Frankfurt am Main

Anmerkungen

- 1 Zum vollständigen Gesetzestext siehe die Website des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz: www.gesetze-im-internet.de/kgsg/.
- 2 *Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien* (Hrsg.), Das neue Kulturgutschutzgesetz. Handreichung für die Praxis, Stand März 2017.
- 3 www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/dbgeschuetzterkulturgueter_node.html.